Zw1 04 Okt 1985




# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1985 | Berlin, den 27. September 1985 | Teil I Nr. 25


LEIPZIG LLI! 7. 1

Inhalt


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 19. 8.85 | Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr — Lebensmittelkennzeichnungsanordnung — | 285 |
| 19. 8. 85 | Anordnung über Verbraudisfristen für Lebensmittel | 290 |
| 13. 8. 85 | Anordnung Nr. 2 über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime | 291 |
| 26. 8. 85 | Anordnung Nr. 3 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen | 292 |


## Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr — Lebensmittelkennzeichnungsanordnung — vom 19. August 1985

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl'I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

### § 1
### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst, b des Lebensmittelgesetzes (nachfolgend Lebensmittel genannt).'

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Lebensmittel herstellen, abfüllen oder abpacken und/oder unter ihr6m Namen in den Verkehr bringen, sowie für Außenhandelsbetriebe, die Lebensmittel importieren.

(3) Für die Kombinatsbetriebe nehmen die Kombinate, für die Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

### § 2
### Kennzeichnungspflicht

Lebensmittel sind zu kennzeichnen, wenn sie

1. industriell abgepackt als Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden;
2. im Einzelhandel unverpackt oder handelsseitig abgepackt angeboten werden;
3. in Gaststätten oder Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bearbeitet, zubereitet oder unverändert zum Verzehr oder Kauf angeboten werden.

### §3
### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. Kleinverbraucherpackungen solche Packungen, die Lebensmittel in einer für Kleinverbraucher bedarfsgerechten Menge oder Stückzahl enthalten,
2. Einzelhandelspackungen solche Packungen, die mehrere Kleinverbraucherpackungen enthalten (z. B. Sammelpakkungen, Versandpackungen), nicht jedoch Behältnisse, die ausschließlich Transportzwecken dienen (z. B. Getränke- und Backwarentransportbehälter, Gitterboxpaletten),
3. Großverbraucherpackungen solche Packungen, die unverpackte Lebensmittel in einer für Großverbraucher bedarfsgerechten Menge oder Stückzahl enthalten.

### §4
### Art und Form der Kennzeichnung

(1) Lebensmittel sind in deutscher Schriftsprache deutlich lesbar, sichtbar und unmißverständlich zu kennzeichnen.

(2) Sichtverpackungen können auch durch Einlegezettel gekennzeichnet werden, sofern hygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Außer der vorgeschriebenen Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung dürfen nur solche Bezeichnungen, Abbildungen, Zeichen und Angaben verwandt werden, die den Tatsachen entsprechen und nicht irreführend sind.

(4) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten auch für die Werbung hinsichtlich der Beschaffenheit, Zusammensetzung, Herkunft, Art der Herstellung oder Gewinnung der Lebensmittel, die Hervorhebung besonderer Bestandteile und Eigenschaften, die bildliche Darstellung und ähnliches.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Bezeichnungen (Warenkennzeichen oder Phantasiebezeichnungen) müssen diese in angemessenem Verhältnis zur Schriftgröße der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Warenart stehen.

### §5
### Kleinverbraucherpackungen

(1) Kleinverbraucherpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung der Herkunft des Lebensmittels
   a) Angabe des Namens und des Sitzes des Betriebes, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat. Bei räumlich getrennten Betriebsteilen sind, sofern mehrere Betriebsteile das gleiche Lebensmittel herstellen, zusätzlich der Name und der Sitz des Betriebsteils anzugeben; dabei kann der Name des Betriebsteils verschlüsselt werden;
   oder